



Bedingungen und Regeln zur Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung

▪ Aufnahme und Abmeldung

Die Aufnahme der Kinder erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind, nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars mit Eingangsstempel. Die Anmeldung gilt nur für das jeweils laufende Schuljahr bzw. bis zur Abmeldung des Kindes. **Es ist eine jährliche Neuanmeldung erforderlich.**

▪ Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen / Mittagessen

Die Betreuung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Grundschule. Schule und Nachmittagsbetreuung gewährleisten, dass die Kinder von montags bis freitags in der Zeit von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr betreut sind. Hinzu kommt die Hausaufgabenbetreuung montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags bis 15:00 Uhr. Kinder die länger als 13:30 Uhr in der Schule betreut werden, **müssen** am Mittagessen teilnehmen !!

Die Gruppenbildung erfolgt:

- Durch den Bedarf der Eltern in den Klassen 1 und 2,
- Durch Schul-bzw. Arbeitsbescheinigung beider Eltern
- Durch das Datum der Anmeldung,
- Durch Nachrücken in der Warteliste

Bei ansteckenden Erkrankungen sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Kindes oder Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit muss dem Betreuungspersonal sofort mitgeteilt werden. **Dies gilt auch für Läuse !**

▪ Regeln für die Betreuung und Hausaufgabenhilfe

Die Betreuungskräfte können die Verantwortung nicht übernehmen, wenn die Kinder zum Beispiel

1. unerlaubt das Schulgelände, den Spielplatz oder bei Spaziergängen die Gruppe verlassen,
2. auf Bäume, Garagendächer, Dächer von Spielgeräten klettern,
3. unentschuldigt nicht in die Betreuung kommen bzw. diese ohne schriftliche Information der Betreuungskräfte durch die Eltern vorzeitig verlassen oder
4. die Anweisung der Betreuungskräfte nicht befolgen.
5. Ein vorzeitiges Verlassen der Betreuung muss schriftlich von den Eltern genehmigt werden

▪ Bei Verstößen wird wie folgt vorgegangen:

1. Die Eltern werden telefonisch informiert.
2. Im äußersten Fall kann das Kind zeitlich begrenzt oder auch unbefristet von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Ein Kind, das sich **nicht** in die Betreuungsgruppe integrieren lässt und störend auf die Gruppe wirkt, kann nach zweimaligem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten möglich.

▪ Aufsicht und Haftung

Während der Betreuungszeit ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. **Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskraft in der Einrichtung.** Die Kinder werden aus der Aufsichtspflicht entlassen, wenn sie die Einrichtung verlassen.

Für die Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Schule haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Für den Weg zur Betreuungseinrichtung und für den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich. Nach einer Eingewöhnungszeit gehen die 1. Klässler selbständig in die Betreuung.